

Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Was kommt auf Unternehmen zu?

Helpdesk WiMR

20. Oktober 2021, 16:00-18:00 Uhr

Nachhaltigkeitsforum Hamburg „Hamburger Branchenaustausch zum Lieferkettengesetz“

REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

AUF NATIONALER UND INTERNATIONALER EBENE

Von Freiwilligkeit zu Verbindlichkeit



Wachsende Erwartungen

LIEFERKETTEN

Bangladeschs Textilarbeiterinnen in Sorge

Nach dem Unglück von Rana Plaza 2013 setzte ein Abkommen Mindeststandards in Bangladeschs Textilfabriken. Doch das Abkommen läuft nun aus. Gewerkschaften fürchten eine Rückkehr in riskante Zeiten.



Quelle: Deutsche Welle

Zwangsarbeit in China

Menschenrechtsaktivisten verklagen Aldi, Boss und Lidl

Deutsche Textilhändler sollen durch ihre Geschäfte in China zur Versklavung von Uiguren beigetragen haben. Berliner Menschenrechtsaktivisten haben deswegen Strafanzeige erstattet.

Von **Nils Klawitter**
05.09.2021, 19.07 Uhr



Quelle: Spiegel Online

Arbeit in Kambodscha

Human Rights Watch beklagt Missstände in Textilfabriken

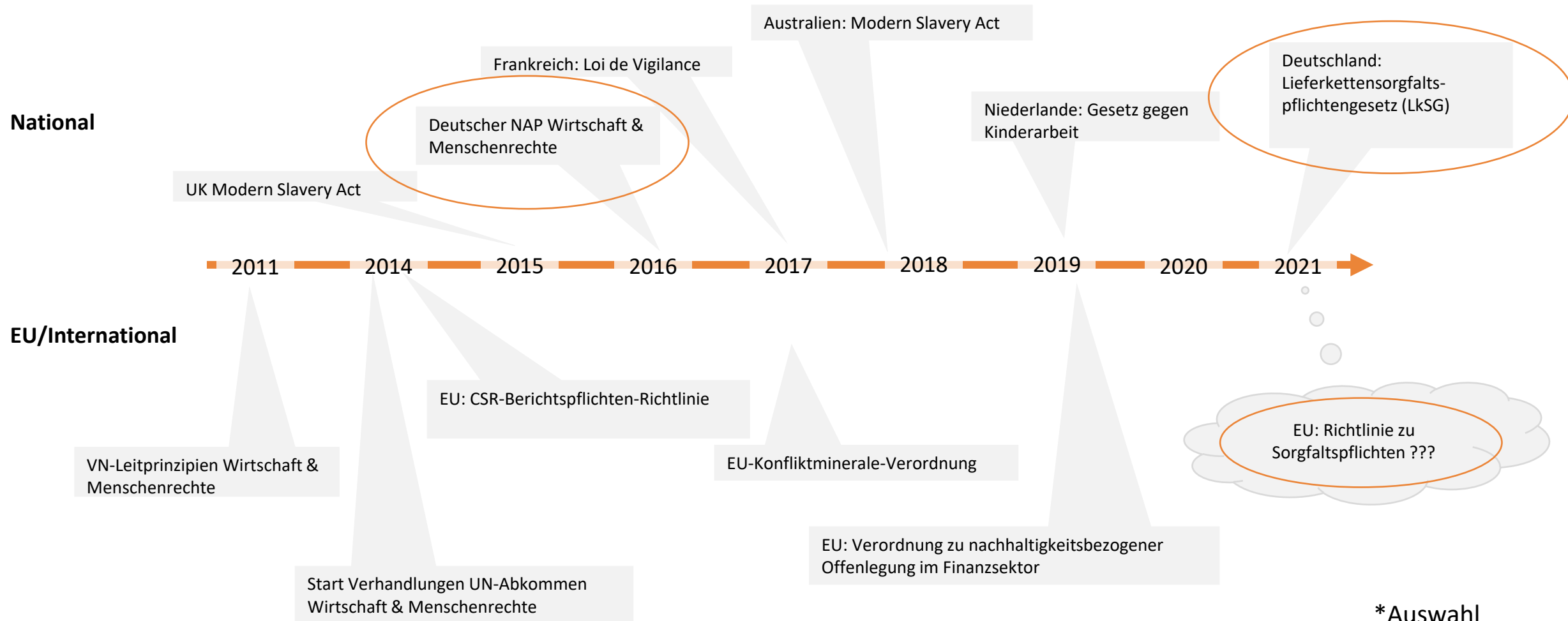
Seit Jahren prangern Menschenrechtler Missstände in Kambodschas Textilindustrie an. Weltkonzerne und Regierung gelobten Besserung. Eine aktuelle Studie zeigt nun, was sich an den miserablen Arbeitsbedingungen geändert hat: nichts.

13.03.2015, 09.01 Uhr



Quelle: Spiegel Online

Politische & rechtliche Entwicklungen weltweit*



*Auswahl

DAS NEUE LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ

WAS KOMMT AUF UNTERNEHMEN ZU?



Eckpunkte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Sorgfaltsmanagementsystem

Grundsaterklärung, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdemechanismus und Berichterstattung

Sorgfaltspflichten

im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber direkten Zulieferern
– bei mittelbaren Zulieferern bei „tatsächlichen Anhaltspunkten, die eine Verletzung bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen“;
Bemühungspflicht - keine Garantiepflcht

Betroffene Unternehmen

2023: Unternehmen ab 3.000 MA in D
2024: Unternehmen ab 1.000 MA in D (inkl. Leiharbeiter*innen)
auch ausländische Unternehmen mit Zweigniederlassung in D

Bezug der Sorgfaltspflichten

Sorgfaltspflichten gelten in Bezug auf **Menschenrechte und bestimmte Umweltpflichten.**

Zivilrechtliche Haftung

Bestehende Haftungsgrundlagen werden nicht verändert

Klarstellung, dass Gesetz keine neuen Haftungsmöglichkeiten schafft

Kontrolle und Sanktionen

BAFA erhält starke Eingriffsbefugnisse

Bußgelder und Ausschluss von öffentlicher Beschaffung möglich

Betroffenheit von KMUs

Keine eigene Betroffenheit nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

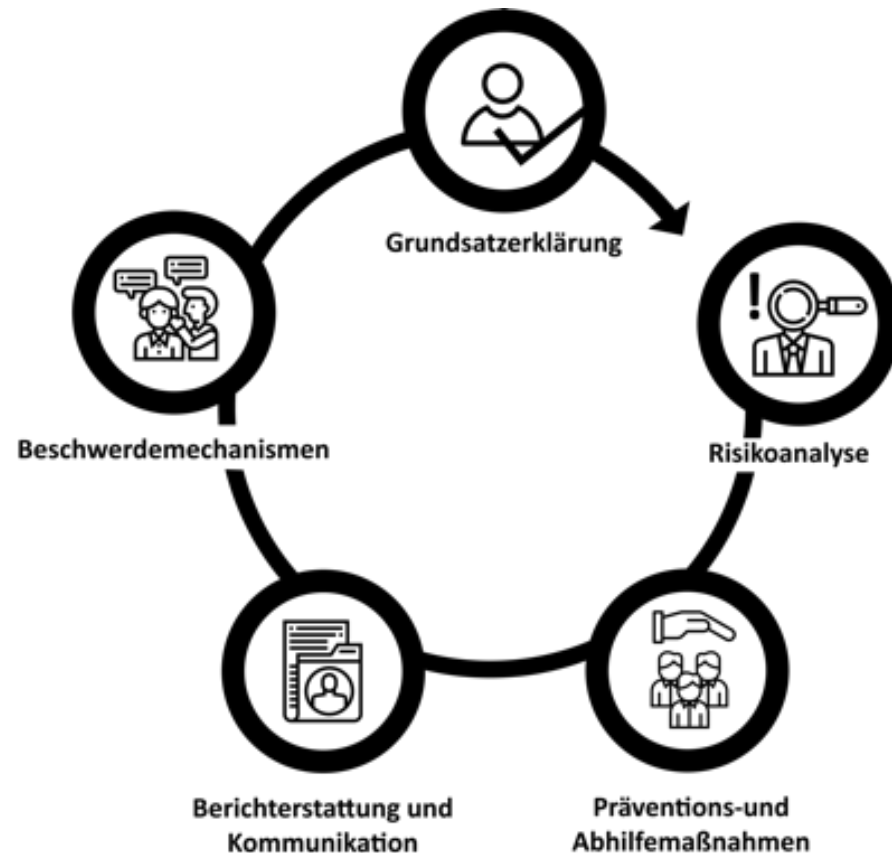
- keine Berichtspflichten gegenüber Öffentlichkeit und Behörde
- kein Risiko von Bußgeldern oder Ausschuss von Vergabeverfahren

Mittelbare Betroffenheit

- Mitwirkung bei der Risikoanalyse
 - Insbesondere Informationsabfrage
- Mitwirkung bei Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen:
 - Berücksichtigung in Lieferantenauswahl
 - Anforderungen in Vertragsklauseln
 - Schulungen und Weiterbildungen
 - Pläne zur Behebung eventueller Missstände
 - Angemessene Kontrollmechanismen
- Unterstützung bei Umsetzung des Beschwerdemechanismus



Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagementsystem, § 4



Wirksames und angemessenes Risikomanagementsystem

- Verankerung in allen maßgeblichen Geschehensabläufen
- Festlegung der Zuständigkeit (z.B. Menschenrechtsbeauftragter)
- Geschäftsleitung muss sich regelmäßig informieren (mindestens jährlich)
- Angemessene Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen

Angemessenheit und Wirksamkeit

§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2

Angemessenheit nach § 3 Abs. 2

bestimmt sich nach:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
- dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung
- der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung, und der Wahrscheinlichkeit des Verletzungseintritts
- der Art des Verursachungsbeitrages

Wirksamkeit nach § 4 Abs. 2 :

Maßnahmen müssen Risiken oder Verletzungen

- vorbeugen
- beenden
- minimieren

wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.

Lieferkette, § 2 Abs. 6

Mittelbarer Zulieferer

- Keine direkte Vertragsbeziehung
- Tiefere Lieferkette

Unmittelbarer Zulieferer

- Direkte Vertragsbeziehung

Eigener Geschäftsbereich

- Tätigkeit des Unternehmens selbst
- Tochtergesellschaften im In- und Ausland, wenn bestimmender Einfluss ausgeübt wird

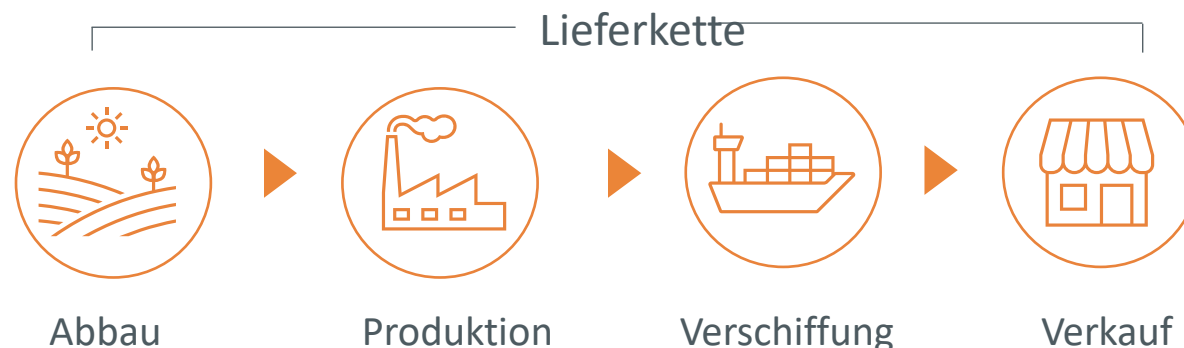


Quelle: Eigene Darstellung

Pflichten in der tieferen Lieferkette bei substantiierter Kenntnis, § 9 Abs. 3

Substantiierte Kenntnis

- Legaldefinition: Tatsächliche Anhaltspunkte, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen
- Überprüfbare und ernst zu nehmende Informationen über mögliche Verletzung



Beispiele

- Berichte über die schlechte Menschenrechtslage in der Produktionsregion
- Zugehörigkeit eines mittelbaren Zulieferers zu einer Branche mit besonderen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken
- frühere Vorfälle beim mittelbaren Zulieferer
- Zugang über das Beschwerdeverfahren, die zuständige Behörde oder andere Informationsquellen

Quelle: Eigene Darstellung

Behördliche Kontrolle und Durchsetzung

Kontrollbehörde: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

- Behörde prüft Vorliegen des Berichts und ob Bericht den Standards entspricht
- Kontrollen nach **risikobasiertem Ansatz** sowie **stichprobenartig**
- Betroffene können **Antrag auf behördliches Tätigwerden** stellen
- Nichteinhaltung kann mit **Zwangsmitteln** durchgesetzt werden
- **Bußgelder** bei Verletzung bestimmter Pflichten möglich
- **Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe** bei Bußgelder von mindestens 175.000 Euro bzw. 0,35 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Malte Drewes

Berater beim Helpdesk

drewes@wirtschaft-entwicklung.de

Weitere Informationen & Kontaktdetails:

Tel.: +49 (0) 30 590 099 430

E-Mail: HelpdeskWiMR@wirtschaft-entwicklung.de

Website: <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte>

